

Veraltete IV. Genfer Konvention von 1949

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mehrfache an Zeit für den Weg von den Wohnungen zum Betrieb wie früher. Das gleiche galt für die abgelösten Arbeitskollegen.

Auf Grund dieser Erfahrungen scheint es angebracht, dass die Schutzkräfte für die stillgelegten Betriebe von vornherein in zwei Schichten — mit zwölfstündiger Arbeitszeit — eingeteilt werden. Diese Einteilung erfordert, dass für die Hälfte der Gesamtstärke Schutzanlagen errichtet werden. Für jede zu schützende Person ist eine Schutzraumfläche von 0,75 Quadratmetern vorzusehen, damit für die Hälfte der jeweils Unterzubringenden Betten aufgestellt werden können.

Bei der Beurteilung der Zahl der Schutzräume ist die Ausdehnung und Struktur des Betriebes zu berücksichtigen; denn danach hat sich die Aufteilung der Fachdienste und der Sicherheitskräfte und die damit in Zusammenhang stehende Unterbringung bei Fliegeralarm zu richten.

Aufteilung der Schutzanlagen

Im Interesse der Kostenersparnis sollte ein Schutzraum für etwa 50 Personen mit der Werkluftschutzbefehlsstelle, dem Sanitätsraum und dem Personenentgiftungsraum in einer Schutzanlage zusammengefasst werden. Die übrigen Schutzräume, die als Stützpunkte anzusehen sind, müssen den Aufgaben der verschiedenen Fachdienste, des Sicherheitsdienstes und der Notbelegschaft entsprechend auf dem gesamten Werksbereich verteilt errichtet werden. Sie dürften ein durchschnittliches Fassungsvermögen für etwa 15 bis 25 Personen erfordern.

Ausbau der Schutzanlagen

In der Schutzanlage ist ein Notstromaggregat für die Stromversorgung, Antrieb der Trinkwasserförderungsanlage usw. vorzusehen, ausserdem eine Kochkammer zur Zubereitung warmer Mahlzeiten. Im übrigen sind in die Schutzanlagen alle Einrichtungen einzuplanen, die zur Durchführung der Aufgaben in der Luftschutzbefehlsstelle, dem Sanitätsraum und dem Personenentgiftungsraum erforderlich sind. Bei der Grössenbemessung ist weiter zu berücksichtigen, dass

Lebensmittel, Medikamente, Verbandmaterial, Entgiftungsmaterial und, soweit kein Trinkwasserbrunnen vorhanden ist, ein Wasservorrat für den Bedarf von etwa 3 Wochen gelagert werden müssen.

Die Schutzanlage sollte an einer Stelle innerhalb des Werkes gebaut werden, in deren unmittelbarer Nähe ein Trinkwasserbrunnen errichtet werden kann. Alle Schutzräume sind ausserhalb des Trümmerschattens der Gebäude auszubauen, damit die Eingänge und die Notausgänge bei Zerstörung dieser Objekte nicht verschüttet werden.

Schutzanlagen für Luftschutzfahrzeuge

Wegen der hohen Kosten (etwa 2000 bis 2500 Fr. pro Quadratmeter) können für die luftschutzmässige Unterbringung der Fahrzeuge Schutzanlagen in ähnlicher Form wie für die Schutzkräfte nicht gebaut werden.

Der Schutz kann sich nur gegen Splitterwirkung und seitlichen Druck erstrecken. Es sind deshalb möglichst innerhalb des Betriebes (Werkgelände) behelfsmässige Schutzanlagen, ähnlich wie sie während des letzten Krieges für die Fahrzeuge des staatlichen Luftschutzes in Deutschland errichtet wurden, auszubauen.

Nur in grossen Umrissen konnten die Erfahrungen aufgezeigt werden, die im vergangenen Krieg im Werkluftschutz an Rhein und Ruhr gemacht wurden. Auch war es nur in grossen Zügen möglich, die Aufgaben des künftigen Industrieluftschutzes unter Hinweis auf die Lehren, die uns der letzte Luftkrieg erteilt hat, zu erwähnen.

Abschliessend darf noch auf die grosse Gefahr aufmerksam gemacht werden, die in vielen Staaten beim Aufbau des Luftschutzes dadurch entstehen, dass die baulichen und die übrigen vorbeugenden Luftschutzmassnahmen zugunsten einer späteren Schadensbekämpfung vernachlässigt werden. Die Erfahrungen des letzten Krieges haben uns eindeutig gezeigt, dass der Schwerpunkt der Verlustminderung in erster Linie auf guten und ausreichenden Vorbereitungsmaßnahmen und erst in zweiter Linie, und zwar mit einem Abstand, auf der Schadensbekämpfung nach Luftangriffen beruht.

Veraltete IV. Genfer Konvention von 1949

Aus dem in «Protar» Nr. 3/4, 1960 in englischer Sprache veröffentlichten Aufsatz von Admiral E. Björklund, Schweden, «Aktuelle Entwicklungen in der Zivilverteidigungspolitik):

«Da die IV. Konvention von Genf von 1949 veraltet ist, obschon sie nicht ersetzt worden ist durch eine neue Konvention, bestehen verschiedene Meinungen darüber, ob die Zivilverteidigung, und speziell

ihre mobilen Korps, bewaffnet werden sollten; denn dies könnte das Risiko in sich tragen, dass ihre Angehörigen zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Einige Staaten zeigen sich in diesem Punkte zögernd, während England, Kanada ebenso wie Sowjetrussland und viele andere Länder das Personal der mobilen Korps mit leichten Waffen ausstatten.»